



Deutsch-Kasachische Gesellschaft e.V.

Colditzstr. 34-36, 12099 Berlin
Tel.: 030 / 70 02 34 78
Fax: 030 / 70 02 48 80
E-Mail: DeKasGes@aol.com

S A T Z U N G

1. Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Kasachische Gesellschaft" e. V.
2. Sein Sitz ist Berlin.
3. Die Gesellschaft soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen werden.

2. Zweck

1. Die Gesellschaft fördert die Herstellung und Erweiterung wirtschaftlicher, kultureller, wissenschaftlicher und anderer Kontakte zwischen Privatpersonen sowie Vertretern des öffentlichen Lebens und der Geschäftskreise der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan, die auf die Vertiefung der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit der Völker beider Länder, die Feststellung und Verwirklichung der gegenseitigen Interessen gerichtet sind.
2. Zur Verwirklichung ihrer Ziele
 - arbeitet die Gesellschaft mit anderen nichtstaatlichen und staatlichen Einrichtungen und Behörden zusammen, die die Kontakte zwischen beiden Ländern unterstützen;
 - fördert sie die Schaffung und Entwicklung sachlicher und partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Bundesländern und Gebieten Kasachstans
 - fördert sie die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen deutschen und kasachischen Firmen;
 - unterstützt sie lokale und andere deutsch-kasachische Vereinigungen, die ihren Zielen nahe stehen, aber auch natürliche und juristische Personen, die deutsch-kasachische Beziehungen unterhalten oder entwickeln möchten;
 - arbeitet sie mit Partnervereinen in Kasachstan zusammen;
 - sammelt und systematisiert sie sachdienliche Informationen, die den Zielen der Gesellschaft entsprechen, und stellt diese ihren Mitgliedern zur Verfügung;
 - organisiert sie Konferenzen, Symposien, Ausstellungen sowie den Austausch von Wirtschafts-, Kultur-, Wissenschafts- und anderen Delegationen;
 - kann sie bei humanitären Hilfeleistungen von natürlichen und juristischen Personen für Kasachstan Spenden entgegennehmen, die jedoch nur zweckgebunden und satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

3. Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Erstattung von Aufwendungen seitens des Vereins begünstigt werden.
3. Erlöse aus eigenen Aktivitäten (gebührenpflichtige Veranstaltungen, Abgabe von Publikationen, Informationsdienst usw.) können nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

4. Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder (persönliche und korporative) können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, die an Beziehungen zu Kasachstan interessiert sind und im Sinne dieser Satzung tätig sein wollen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
4. Zu Ehrenmitgliedern können namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Deutschlands ernannt werden, die die Ziele des Vereins teilen und die ihren Wunsch in mündlicher Form oder schriftlich geäußert haben, diesem Verein beizutreten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds und auch durch Einstellung des Bestehens einer juristischen Person als Rechtssubjekte.
6. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Antrages an den Vorstand.
7. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied nachweislich grob gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss tritt in Kraft nach seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied kann Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung gegeben werden.
8. Ein Ausschließungsgrund ist ohne weiteres gegeben, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt.
9. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Finanzen

Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Sie werden für die Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft verwendet.

6. Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages am Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der natürlichen und juristischen Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenpräsident
- das Kuratorium.

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit und finanzielle Lage der Gesellschaft. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen der Gesellschaft, insbesondere:
 - a) den Jahresbericht und die Abrechnung,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Haushaltsplan,
 - c) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder,
 - d) Vergütungen und Gehälter,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) eingegangene Anträge,
 - g) Auflösung der Gesellschaft,
 - e) weitere Fragen.Die Mitgliederversammlung leitet und kontrolliert die Arbeit des Vorstandes im Rahmen der Satzung der Gesellschaft und ist in Notfällen berechtigt, den Vorstand abzuernufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird nicht öfter als einmal im Jahr aufgrund eines Beschlusses des Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstands der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Antrag verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederliste, im übrigen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
5. Tagesordnungsanträge zur Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
6. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat auf der Versammlung eine Stimme. Die Abstimmung wird offen durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung will, ausschließlich der Wahl des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder.

7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren persönlich gewählt werden. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zur Wahl zu machen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand tritt sein Amt nach Beendigung der Mitgliederversammlung an, auf der er gewählt wurde, und bleibt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Der Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand beruft zwei Stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister.
5. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Die Gesellschaft wird nach innen und außen durch zwei ordentliche Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender sein muss.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er stellt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung auf und bestellt den Geschäftsführer. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt.
8. Vorstandssitzungen werden im Auftrage des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle im Auftrage eines seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen. Sie sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Die laufenden Geschäfte führt ein Geschäftsführer auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Weisungen des Vorstandes und der Geschäftsordnung. Er vertritt die Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsordnung und der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten.

10. Entlastung des Vorstandes

1. Die Kassenprüfung ist jährlich durch die Kassenprüfer durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

11. Der Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident der Gesellschaft wird aus Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

12. Das Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Über dessen Einsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Organe des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. In das Kuratorium können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
3. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13. Auflösung

1. Die Tätigkeit der Gesellschaft endet durch Auflösung. Diese muss auf einer Mitgliederversammlung von drei Viertel deren Mitgliederliste befürwortet werden.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft einer ähnlichen Einrichtung übergeben. Der Empfänger wird durch die Mitgliederversammlung direkt nach dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bestimmt.

Bonn, 15.04.1997

(Änderungen: Berlin, 28.10.2000)